Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung. 1903-1913 1909

122 (1.2.1909)

Zeitschrift

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Mr. 122.

Grideint monatlich I mal. Breis unter Rreugband frei burch bie Beichäftsftelle bezogen 4.50 Dt. pro Jahr

Jebruar 1909.

Der Infertionspreis für den Raum einer Zeile von 3x76 mm beträgt 20 Pfg., bei größeren Aufirägen, mehrmaligem Einrilden und Clicke-Auftrag wird solcher allenfalls nach Uebereinfunft feftgefeht.

11. Jahra.

Inhalt: I. Gemeindesachen: 1. Anfrage aus dem Gebiete der Gemeindeordnung. — 2. Die Staatsbeitrage jum Bolksschulauswand der Gemeinden betr. — 3. Das Brandungluck Staatsbeiträge zum Bolksschulauswand der Gemeinden betr. — 3. Das Brandunglück in Donaueschingen. — 4. Die badischen Gemeindesteuern im ersten Jahr der neuen Steuergesegebung. — 5. Ueber die Declung allg. kirchl. Bedürsnisse (tath.) in Baden. — 6. Die öffentliche Gesundheitspslege: — II. Eparkassemwesen: 7. Schulspartassen. — IV. Grundbuchwesen: 8. Die Gebühren sür die Unterschristsbeglaubigung. — VI. Berschiedenes: 9. Das neue 25-Psennigstück. — 10. Ein neues Hünfundzwanzigspsennigskück. — 11. Der Taler. — 12. Reiche Stadt. — 13. Offenburg. — 14. Gehalte der Bürgermeister in Karlstuhe. — 15. Jhringen. — 16. Unterschlagung. — 17. Badische Anleihen. — 18. Die Ausunahme eines 4-proz. Anleihens 2°. — 19. Lossischwindel. — 20. Zur Schärfung des Sprachgefühls. — 21. Anzeigen.

1. Gemeindesachen.

Unfrage and dem Gebiete Der Gemeindes ordnung. Gin Gemeindebedienfteter hat mit dem Wemeinderat folgenden Dienftvertrag abgeschlossen: "Nach Ablauf der Probezeit von drei Monaten erfolgt Unftellung im Ginne ber Ge-meindeordnung auf Lebenszeit d. i. die Entlaffung ift nur im Disziplinarweg zuläffig." Der Berr Fragesteller ift der Unsicht, daß die Anstellung auch ohne Buftimmung bes Bürgerausschuffes ober felbst im Falle der Berweigerung dieser Bustimmung rechtsgiltig fei, weil die bom Gemeinderat ale Berwaltungebehörde mit Dritten abgeschloffenen Berträge als giltig anzusehen feien, auch wenn die im einzelnen Falle nach dem öffentlichen Recht (der Gemeindeordnung) erforderliche Zustimmung des Bürgerausschusses nicht eingeholt worden fei. Die Richtigkeit dieser Ansicht muß wohl be-

zweifelt werden.

Die Gemeinde bildet eine juriftische Berson des öffentlichen Rechts. Die Bertretung derfelben ift geregelt durch die Gemeindeordnung. Nach § 8 Bem. D. ift die Berwaltung in jeder Gemeinde dem Gemeinderat anvertrant. Die nähere Aus-jührung hierüber enthält § 53 Gem. D. Rach diesen Gesetzsbestimmungen liegt allerdings die Berwaltung der Gemeinde im weitesten Sinne beim Gemeinderat; die Gemeinde wird bertreten durch ben Gemeinderat (nicht durch den Bürgermeifter) sowohl in öffentlichrechtlicher als auch in privatrechtlicher Beziehung. Allein zusolge einer Reihe von Vorschriften (vgl. §§ 64—66, 135 ff, 143 ff, 172 Gem.=D.) ist die Giltigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses von der Zustimmung der Ge-meinde bezw. des Bürgerausschusses abhängig ge-macht. So wird z. B. die Beräußerung einer Liegenschaft der Gemeinde jum Preise von 6000 M. ohne Zustimmung der Gemeinde bezw. des Burgerausschuffes als unwirtsam anzusehen sein und bas Grundbuchamt wird ohne Rachweis diefer Buftimmung die Eintragung auf den Räufer berweigern muffen. Bgl. badifche Rechtspragis 1908

Für den vorliegenden Fall ift maßgebend § 56a Ziffer 1 Gem.D. Darnach können ohne Zuftimmung ber Gemeinde nicht gum Bollgug tommen die Beichluffe bes Gemeinderate über Unftellung von Gemeincebeamten oder Bedienfteten auf langer als 12 Jahre. Die Anstellung durch ben Gemeinderat allein ift demnach bei diesem flaren Wortlaut wohl als unwirtsam anzusehen.

Huch nach dem Brivatrecht 3. B. dem Bürgerl. Gefetbuch find die gesetlichen Bertreter 3. B. die Bormunder in manchen Fällen an die Bustimmung anderer 3. B. des Bormundichaftsgerichte gebun-

Cine eigentumliche Stellung nimmt ber Sontursverwalter ein. Derfelbe hat das zur Ron-tursmasse gehörige Bermögen in Besit und Berwaltung zu nehmen und dasselbe zu berwerten. Er hat in den in den §\$ 133—135 der Konkurs-ordnung (KD) bezeichneten Fällen die Zustimmung des Gläubigerausschusses bezw. der Gläubigerber= jammlung einzuholen. Wenn nun aber der Konfureberwalter dieje Buftimmung nicht einholt 3. B. ein Grundftud ohne Genehmigung ber Glaubigerversammlung veräußert, so wäre an sich die Ber-äußerung unwirham. Allein das Gesetz bestimmt nun ausdrücklich in § 133 K.D., daß durch die Borschriften der §§ 133—135 K.D. die Giltigkeit einer Rechtshandlung bes Berwalters dritten Berfonen gegenüber nicht berührt wird. Der Konkursverwalter handelt also pflichtwidrig, wenn er ohne Buftimmung der Gläubigerverfamm= lung ein Grundstud beraugert: aber ber Dritte, d. i. der Räufer hat darunter nicht zu leiden. Das vom Berwalter vorgenommene Mechtsgeschäft wird also burch Pflichtwidrigfeit des Berwalters nicht unwirksam. Siehe auch § 277 Abs. 2 der Grundbuchdienstweifung.

Eine ahnliche Bestimmung wie § 134 St. D. enthält nun die Gemeindeordnung nicht. Nirgends ift bestimmt, daß die ber Buftimmung der Bemeinde bedürftigen Beichluffe des Gemeinderats britten Berjonen gegenüber auch dann rechtswirtfam feien, wenn es an der Buftimmung der Gemeinde fehlt. Eine folche Bestimmung ware wohl als eine Ausnahme bon ber Regel anzusehen und fann für den borliegenden Gall des § 56 a Wem .auch aus andern Gesetzesbestimmungen nicht gefolgert werden. Es wird im Gegenteil angu-nehmen sein, daß der Gesengeber für die von ihm im Einzelnen bestimmten wichtigen Gallen bie Bertretungs- und Berfügungsmacht bes Gemeinderats beichränten, die Gemeinde bor etwaigen übereilten Beichluffen des Gemeinderate ichüten und deshalb die Giltigfeit der Gemeinderatebeichluffe auch Dritten gegenüber von ber Zustimmung der Gemeinde bezw. des Bürgerausichuffes abhängig machen wollte.

Um Migberständnisse und etwaigen Einwenbungen vorzubengen, sei ausdrücklich betont, daß diese Ausführungen zunächst nur den Fall des § 56 a Gem.-D. behandeln wollten.

Bemerkt sei noch, daß es im Interesse der Sache liegen würde, wenn die Begründung für etwaige abweichende Ansichten in dieser Zeitschrift geäußert würde.

Die Staatsbeiträge zum Boltsschulauswand der Gemeinden betr. Ausgrund der zusolge unsieres Runderlasses vom 31. Dezember 1907 Rr. 42 364 vorgelegten Berzeichnisse der Ueberstunden für das Schuljahr 1907 1908 ist von uns an die Gr. Amtstassen Anweisung zur Zahlung des gemäß § 21 Absah 3 EL-Unte.-Ges. den Gemeinsten zu ersehenden Austwandes mit Wirtung vom 1. Mai 1907 an ergangen.

Es soll nunmehr sestgestellt werden, welche Aenderungen in der Söhe dieser angewiesenen Beträge durch Aenderung der Zahl der Ueberstunden während des Schuljahres 1908/1909 einzutreten baben.

Bu diesem Zwede erhalten die Gr. Kreissichulvisitaturen Berzeichnisse berjenigen Schulorte, welche nach § 73 El.-Unt.-Ges. einen Staatsbeitrag zu ihrem Schulauswand beziehen, mit der Beranlassung, die Spalten 3, 4, 7—10 dem Borbrucke entsprechend auszusüllen und etwaige für einzelne Einträge ersorderliche ausführlichere Begründungen oder Bemerkungen auf besonderem Blatte beizusügen.

Dabei bemerten wir erläuternd:

1. Nach Sinn und Bortlaut der Borschrift in § 21 El-Unt.-Ges. sollen die Gemeinden nur diesienigen Auswendungen für Ueberstunden auf die Großb. Staatskasse zu überwälzen besugt sein, die siem Bollzug des neuen Unterrichtsplanes, insbesondere der Borschrift des § 11, zu machen genötigt sind.

2. Von der Uebernahme auf die Gr. Staatskasse bleiben von vornherein ausgeschlossen die Bergütungen für Turnstunden, bezüglich deren ein Anspruch auf Ueberwälzung auf die Staatskasse überhaupt nicht besieht.

3. Ebensowenig können die Bergütungen für solche Ueberstunden überwälzt werden, welche nur badurch notwendig wurden, daß die Gemeinden

bei der Festsenung der wöchentlichen Unterrichtszeit über die in § 11 des Unterrichtsplanes berseichneten Mindestahlen hinausgingen.

4. Das Gleiche gilt von den Bergütungen für lleberstunden, die wegen Mangel zureichender Schullotale schon vor der Einführung des neuen Unterrichtsplanes zur Ermöglichung von Abteilungsunterricht eingeführt waren, oder die mit dem Intrastreten des neuen Unterrichtsplanes eingeführt werden mußten, weil die Gemeinden sich weigerten, diesenigen — an sich möglichen und ohne besondere Belastung ausführbaren — Sinzichtungen in den schon vorhandenen Schulräumen zu tressen, welche Boraussetzung einer an sich durchführbaren und angemessenn Kombinierung wären.

5. Dagegen kann die Bergütung für solche in § 21 EL-Unt.-Ges. bezeichneten Ueberstunden überwälzt werden, die dadurch notwendig wurden, daß die Gemeinden — ohne ihr Berschulden (Zisser 4) — nicht schon setzt im Besitze derzenigen Schulräumlichteiten sind, welche zur Durchsührung des § 11 des Unterrichtsplanes und des § 14 EL-Unt.-Ges. ersorderlich wären, salls man ohne lleberstunden austommen wollte und die nötige Zahl von Lehrern zur Bersügung stünde. Die lleberwälzung kann in geeigneten Fällen daher auch dann stattsinden, wenn aus besonderen Rücksichten auf örtliche Berhältnisse Ueberstunden einsgesührt werden.

6. Für die Berechnung der Bergütung wird von uns allgemein als Sommerhalbjahr der Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Oftober, als Winterhalbjahr die Zeit vom 1. November bis 30. April zugrunde gelegt.

(Erl. Gr. Obersch. vom 7. Jan. 1909 Nr. 2155).

Das Brandunglud in Donaueichingen. Bur Entgegennahme ber Berichterftattung des Silfefomitees hatten sich am 30. Dezember in ben beiben Galen ber Festhalle in Donaueschingen die Brandbeschädigten bereits vollzählig eingefunden. Unter dem Wahlspruch des bor Augen prangenden Bildes: "Größer als der Helfer, ift die Not ja nicht," eröffnete Oberamtmann Dr. Straug mit Worten herzlicher Begrüßung den bedeutungsvollen Albend. In großen Bugen warf er einen Rud-blid auf die Ungludstage und schilderte in beredten Worten die einzelnen Merkmale des berheerenden Elements, durch welches ein Gebäudesichaden von ca. 2000 000 M. und ein Fahrnissichaden von ca. 11/2 Millionen Mark entstand. Menschenleben sind Gott sei Dank nicht zu be-flagen, auch konnte ber größte Teil des Biebs ge= rettet werden. Der Redner berichtete in ausführlicher Beise über die alsbald eingeleitete Silfsaftion. Er gedachte in ehrenden Borten der fürft= lichen Familie, der Staatsbehorben, ber Rachbargemeinden, fowie der Mitglieder bom roten Greus 2c., ebenjo der wertvollen Mitarbeit und treuen Silfeleiftung der in- und ausländischen Breffe, fo daß die Liebesgaben bon allen Geiten in ungeahnter Beife Buftoffen. Die Gumme bes bon den Tenerberficherungsgefellichaften ausbezahlten Betrages beträgt 907 000 M., sowie ca. 20 000 M. an freiwilligen Gaben. Der Gebäudebersicherungsschaden beläuft sich auf 1816 000 M. Die jo fehn-lichft herbeigewünschte Berteilung der Hilfsgelder fonnte infolge unzeitigen Abschluffes nicht mehr

vor Weihnachten erfolgen und gab zu großen Schwierigfeiten Unlag. Infolge ber ungeahnten Ausgaben bietet die Gesamtfumme ein wesentlich anderes Bild, als sich mancher vorgestellt hatte. Der Wert der Naturalspenden beträgt ca. 60 000 Mart, für die unteren und mittleren Staatsbe-amten gingen separat ein ca. 40 000 M. Die Summe ber allgemeinen Silfsgeider beträgt Mart 1 038 000, ber jedoch Ausgaben für Baradenbauten bon etwa 93 746 M., für die erfte hilfeleiftung 8000 Mart, Massenverpflegung 10 000 M., Unterftühung geschädigter Gewerbetreibender 20 000 M. gegenüberstehen, so daß die Summe von 900 000 Mart noch zur Berteilung kommt, von der jedoch die Stadtgemeinde ca. 200 000 M. zugewiesen erhalt. Die berficherten Brandbeichädigten erhalten 17 Prozent des von der Berficherungsfumme maß= gebenden Sages, das find 144 844 DR. Darunter befinden fich Frau Witte Dottor Sauger and die Spartaffe mit ihren Anteilen, die darauf ber-Bichteten. Der Schaden der Richtversicherten beträgt 47 193 M. Die Roften ber Aufräumungs-arbeiten betragen ca. 75 000 M. gleich 600 M. pro Bauftelle. Gemeinderat Eduard Rafer, Baumeifter G. Mall, Dr. Staffer und Mineralwafferfabrifant Otto Thedh verzichteten auf die zugewiesenen Silfegelber im Gefamtbetrage bon 44 000 M. Zur Anlegung eines Reservesonds wird die Summe von 125 000 M. zurückbehalten. Die Unterftügungsgelder fonnen mit Unfang bes neuen Jahres an einem näher zu bestimmenden Tage erhoben werden. 6 Hausbesitzer, die ihre Reubauten nicht angemeldet haben, erhalten zwei Drittel der Brandversicherung ausbezahlt. In erhebenden Worten sprach Dr. Strauß nochmals allen Gebern den innigften Dant aus und gab ber hoffnung Ausdrud, daß die Stadt ichoner und beffer aus den Ruinen erfteben moge, jum Wohle der gesamten Einwohnerschaft. In schlichten Worten ftattete namens ber Brandbeschädigten Bagenfabritant Riegger dem Silfstomitee, den fürftlichen Berrichaften, den Staatsbehörden und Gr. Berrichaften den innigften Dant ab und gab feiner Bufriedenheit über die allseitig befriedigende, gerechte Berteilung der Gelder Ausdruck, desgleichen Baumeister Mall. Bürgermeister Fifcher zollte ebenfalls allen Komitce-Mitgliedern die wärmste Anerkennung und bat, mit frischem Mut und Gottvertrauen an die Arbeit ju geben. Oberamtmann Dr. Strauß teilte in feinem Schlugwort anläßlich der Jahreswende mit, daß eine Deputa-tion gewählt werde, um dem Fürften persönlich den Dank abzustatten. Auch soll der allgemeine Dank für die tatkräftige Silfeleistung an alle Tageszeitungen ergeben. Mit einem Hoch auf das deutsche Baterland, Raiser, Großherzog und Fürst ichloß gegen 11 Uhr der Borfigende die Berfamm= lung, beren Beteiligte nun mit neuer Soffnung und Buberficht ihr Lebenswert beginnen werben.

Die badifchen Gemeindesteuern im ersten Jahr der neuen Steuergejetgebung.

Am 1. Januar 1908 ist das Landesgeset bom 19. Oktober 1906 in Krast getreten, durch welches das Besteuerungsrecht der badischen Gemeinden im Anschluß an die staatliche Bermögenssteuergesetzebung auf eine neue Grundlage gestellt wird. Die damit zur Geltung gekommenen Grundsäte haben eine erhebliche Beränderung der Steuerwerte und anichläge und damit auch eine merkliche Berichiebung bes allgemeinen Umlagesuses gebracht.

Die Gesamtsumme der dem Gemeindebesteuerungsrecht unterliegenden Steuerwerte und anschläge aller badischen Gemeinden betrug sür das Jahr 1908: 11 944 413 717 Mark gegenüber 5 814 184 890 Mark im Jahre 1907. Der große Zahlenunterschied ist hervorgerusen in der Hauptsache durch die neue Einschäuung des liegenschaftslichen Bermögens und durch die Aenderung in der Henderung der Geranziehung der einzelnen Steuerguellen zur Deckung des Umlagebedürsnisses. Der Aussichlaß des im staatlichen Bermögenssteuergeseh zugelassen teilweisen Schuldenabzugs und die stärkere Hervorzuheben.

Rach ben einzelnen Steuerquellen betrachtet, hat die neue Gesengebung folgende Beränderungen gebracht: Die neuen Steuerwerte bes Liegen = chaft svermögens haben sich gegenüber den bisherigen Grund-, Saufer- und Gefällsteuer-Rapitalien mehr als berdoppelt. Für das Jahr 1908 belaufen sie sich auf 5 694 113 722 Mark, für 1907 auf 2709 159 650 Mart; auf die Städteurdnungeftabte entfallen hiervon 1908: 2113 377 922 Mart ober 27,86 Prozent. Die Steuerwerte des Betriebsvermögens betragen im Jahre 1908: 1966 892 400 Mart, die Gewerbesteuerkapitalien bes Borjahres 1 169 595 127 Mart; bort find die Städteordnungeftadte mit 1 157 841 400 Mart ober 50,87 Prozent, hier mit 697 755 750 Mart oder 59,66 Brogent beteiligt. An Steuerwerten des vollen Rapitalvermögens weift das Jahr 1908: 2829 068 950 Mart, das Jahr 1907 an bollen Kapitalrentensteuer-Kapitalien 2096796580 Mark auf; der Anteil der Städteordnungsstädte beträgt dabei 1908: 1920 432 000 Mark oder 67,88 Prozent, 1907: 1423 811 000 Mart ober 67,90 Prozent. Die Gintommenfteueranichläge belaufen fich 1908 auf 478 116 020 Mart, 1907 auf 435 342 713 Mart; die Städteordnunge-ftäbte beteiligen fich 1908 mit 273 184 320 Mark oder 57,14 Prozent, 1907 mit 247 670 600 Mark oder 59,89 Prozent. Das Umlagebedürfnis des Landes ift von 28 569 462 Mart im Jahre 1907 gewachsen auf 35 497 632 Mart im Jahre 1908; bas Umlagebedürsnis der Städteordnungestädte hat etwas mehr zugenommen: ihre Beteiligung beläuft fich 1908 auf 16 768 509 Mark ober 47,24 Prozent gegenüber 44,50 Proz. im Borjahre mit 12 712 854 Mark. Die Umlegung des Gesamtbedürfnisses ge-schah im Jahre 1908 auf die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens mit 17930 158 Mart, des Betriebsbermögens mit 5 926 365 Mart, des Raspitalbermögens mit 2 770 577 Mart und auf die Einkommensteueranschläge mit 8810532 Mark. Im Jahre 1907 hatten zu tragen, die Grund-, Säufecund Gefällsteuerfapitalien 13 860 791 Mart, Die Gewerbesteuerkapitalien 6 123 447 Mart, die Raspitalrentensteuerkapitalien 1 806 169 Mart und die Einkommensteueranschläge 6 780 115 Mart. Auf die Städteordnungestädte entfielen hierbei im 1908 bei ben Liegenschaftsfteuerwerten 35,46 Prog. den Betriebssteuerwerten 59,20 Prozent, den Ras pitalsteuerwerten 69,32 Prozent und bei den Ein-tommensteueranschlägen 56,31 Prozent, im Jahre 1907 bei den Grundsteuerfapitalien 28,46 Prozent, den Gewerbesteuerkapitalien 59,88 Prozent, den Rapitalrentenfteuerkapitalien 69,41 Brogent und ben Einkommensteneranschlägen 56,76 Prozent.

Der allgemeine Umlagefuß ift trot bes gesteigerten Umlagebedürsnisses insolge der höheren Bertamichläge ber neuen Besteuerungsart im Jahre 1908 erheblich zurückgegangen. Während er im Jahre 1907 im Landesdurchschnitt 51,6 Pfg., in den Städteordnungsstädten 52,2 Pfg., bestragen hatte, berechnet er sich im Jahre 1908 auf 31,1 bezw. 30,2 Pfg. Die Höchstgrenze des Umlagesußes hatte im Jahre 1907:1.70 Mark überschritten, im Jahre 1908 hielt sie sich unter 1 M. 40 Pfg.

Die größte Bürgergenußsum me weist Altenheim mit 113417 Mark auf, auf benen nur 9345 Mark als Austage ruhen. Die drei umlagestreien Orte, die Bürgernuhen nicht bestihen, sind Zastler im Bezirk Freidurg, Eindach und Schapbach im Bezirk Wolfach. Bon den 13 Orten, die im Jahr 1908 mehr als 99 Pfg. an allgemeiner Umlage benötigten, erhoben Bargen (Engen), Bierstronnen, Heubach, Rohr und Weilheim (Waldshut), sowie Dietenhan (Wertheim), 1 Mark, Segalen und Happingen (St. Blasien) 1.05 M., Hierholz (St. Blasien) 1.10 M, Einbach (Buchen) 1.15 W, Bulgenbach (Bonndors) 1.20 M., Oberweschnegg (St. Blasien) 1.28 M. und Untergimpern (Sinskeim) 1.37 M. In den der Städteordnung unterstehenden Städten belief sich der allgemeine Umlagesuß im Iahre 1908 in Konstanz auf 44 Pfg. (1907: 70 Pfg.), in Offenburg auf 38 Pfg. (60 bezw. 51 Pfg.), in Karlsruhe auf 32 Pfg. (60 bezw. 51 Pfg.), in Karlsruhe auf 32 Pfg. (50 Pfg.), in Heibelberg auf 31 Pfg. (52 Pfg.), in Wannheim und Baden auf 30 Pfg. (54 bezw. 60 Pfg.), in Pforzheim auf 29 Pfg. (50 Pfg.) und in Freiburg auf 24 (40 Pfg.).

Neber die Tedung allg. tirchl. Bedürfniffe (tath.) in Baden. Auf Grund der Beichluffe der fatholischen Rirchensteuerbertret= ung und ber hierzu mit Staatsminifterial Entichliegung erteilten Staatsgenehmigung erläßt ber Erzbischof folgente Beroidnung: 1. Bur Tedung allgemeiner firchlicher Bedürfnisse im bad-ischen Teile der Erzdiözese Freiburg sind für die Jahre 1909, 1910 und 1911 an allgemeiner Kirchenftener zu erheben: a. von 100 Mt. Bermögensfteuer 1 Bfg.; b. von 100 D. Ginkommenfteueran schlag 25 Pfg., somit durchschnittlich jährlich Mark 667 500. 2. Zur Aufbesserung des Pfründeeintommens der Inhaber von Pfarrpfründen sind jährlich 380 000 M. aus Mitteln ber allgemeinen frirchenfteuer zu verwenden, und 3war nach Dag-gabe bes angenommenen neuen Dienstaltersinftem gave des angenommenen neuen Drenfatterssigtem zur Gewährung solgender Einkommenssätze: bei einem Dienftalter dis zu vollen 10 Jahren 2000 Mark, vom vollendeten 10.—15. Jahr 2400 M., 15.—20. Jahr 2700 M., 20.—25. 3000 M., 25. dis 30. Jahr 3200 M., 30. Jahre ab 3400 Mt. Im übrigen ersolgen die Berwendung der Steuersträmiss nach Markets das handenig der Steuer erträgnisse nach Maggabe des borichriftsmäßig auf gelegt gewesenen Boranschlags mit folgenden Abänderungen: a. unter den Ausgaben: Position "Ortszulagen" wird auf 20 000 M., Position "Beisträge zur Haltung nicht ständiger Bikare" auf 18 000 M., Position "Dotierung neu zu errichtenber geistlicher Aemter" auf 30 000 M., Position "Aufbefferung des Grundftode bermogene beftehender Pfründen" auf 5000 M., Position "Feststellung ber Kirchensteuer" auf 25 000 Mt., Position "Allge-

meine Kirchensteuerkasse" auf 18 200 M. und Position "Abgang und Rückersah für das Jahr 1909" auf 34 000 M. sestgesett; b. unter den Einnahment in Position "Pfälzer katholische Kirchenschaffnei" werden für das Jahr 1909 12 000 M., für das Jahr 1910 10 000 M., für das Jahr 1911 8000 Mart, im Durchschnitt 10 000 M., in Position "Reservesond der katholischen Pfarrpfründekasse" 45 000 M. jährlich eingestellt.

Die öffentliche Gesundheitspflege. Um 1. Januar trat eine Berordnung des Ministeriams des Junern in Kraft, welche scharf umgrenzende Bestimmungen zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit enthält. Es wurden besondere Borschriften erlassen sür die Entwässerung, sehrichtabsuhr und Beseitigung, sowie für Brunnen und Wasserbersprzungsanlagen. Die Einrichtung und Reinhaltung der Bierpressonen, der Betrieb des Flasscheinerhandels und die Mineralwassersaristion unterliegt bezirks oder ortspolizeilichen Borschristen Ertspolizeiliche Borschristen fönnen ferner erlassen werden: für den Betrieb des Friseur- und Barbiergewerbes zur Berhütung der Uebertragung von anstedenden Krantheiten, sür den Umgang mit Back und Eswaren und für die Haltung von Bieh und Gestügel im Sinne der Beschräntung. In Parag. 19 wird bestimmt:

1. Die Begirtsärzte haben neben der allge= meinen Beobachtung der Gejundheitsberhaltniffe des Begirts jährlich in einigen Gemeinden an Ort und Stelle besondere Ermittelungen affer für die öffentliche Wefundheitepflege wichtigen Berhaltniffe unter Bugug bes Begirterate, bem bie Gemeinte gugewiesen ift, bes Burgermeiftere oder feines Stellvertretere, des Begirfsbautontrolleurs und gegebenenfalle eines weiteren bon bem We= meinderat hierzu bestimmten Cachberftandigen borzunehmen. Belche Bezirkögemeinden und wie viele berselben in jedem Jahre einer derartigen gesundheitspolizeilichen Ortsuntersuchung zu untergieben find, wird bom Begirtsargt im Benehmen mit dem Begirfsamte und nach Unborung der Gemeindebehörde bestimmt. Es ift dafür Sorge gu tragen, daß tunlichst innerhalb eines Zeitraumes bon gehn Jahren sämtliche Gemeinden eines Begirts einer berartigen Untersuchung unterzogen werben. Die gesundheitspolizeilichen Ortsunterfuchungen fonnen mit den auf Grund des § 160 ber Landesbauordnung angeordneten Wohnungsuntersuchungen berbunden werden.

Lieber die bei der Untersuchung gemachten Wahrnehmungen haben die Bezirksärzte nach Absichluß der Untersuchung zunächst schriftlich dem Bezirksamt zu berichten; sodann hat der Bezirksrat nach mündlicher Berichterstattung des Bezirksarztes darüber zu beschließen, innerhalb welcher Frist die den Gemeinden oder Privatpersonen zu machenden Auslagen ihre Erledigungen gesunden haben müssen. § 20 regelt die gutachtliche Tätigkeit des Bezirksarztes.

lleber Beschwerden gegen Anordnungen, die bei dem Vollzuge dieser Berordnung oder auf Grund derselben erlässenen orts- oder bezirkspolizielichen Borschristen getroffen werden, beschließt der Bezirksrat. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Eröffnung oder Zustellung der Berfügung einzulegen. Die srüheren Bestimmungen kommen durch die neuen Berordnungen in Fortstell.

II. Spartaffenwefen.

Schulfparkaffen. Am 17. Januar fand ine Bersammlung der Mitglieder der Schulfparstaffe F. statt. Der I. Borstand Bürgermeister R. begrüßte die Unwesenden. Etwa 80 Bürger waren erschienen. Handlehrer (Br.., Rech-ner und kraffier der Schulsparkasse, verlas den Rechenschaftsbericht. Danach betrugen die Ein-nahmen bezw. Einlagen in 12 Monaten 2042 M.; die Binfen bieraus betragen 66,59 M., dagu frit here, schon vor Gründung der Sparkasse vor-handene Gelder mit 473,60 M., gibt auf 1. Jan. ds. 38. einen stassenbestand von 2582,19 M. Einleger find es 82 aus 50 Familien. Die größte Einlage beträgt 121 M., Die fleinfte 3 M. Die Rinder liefern am Schluffe jedes Monats ihre Eriparniffe ab. Die Betrage werden der Ginfachbeit wegen nur martweise angenommen. Aleinere Betrage tommen wieder in die Beimfpar= b ü ch fen, die fich allgemeiner Beliebtheit erfrenen. Die Gelder find in der Bezirkssparkaffe G. ginds tragend angelegt. -In lebhafter Korrespondenz wurde bor einem Jahre über die Rotwendigfeit bon Schulfparlaffen, über Erfahrungen an früher bestandenen ähnlichen Einrichtungen Rritit geübt. Und es wurde von F. aus in einem Artikel betont: Jahr und Tag werden zeigen, ob diese Art von Sparvereinen Anklang findet. Wo könnte in einem Jahr ein schöneres Resultat erzielt werden, als es hier zutage tritt? Und wenn auch nicht jedes Jahr bei berhaltnismäßig tleiner Ungabl Einleger fo bobe Betrage eingehen, wenn auch Rückgahlungen erfolgen muffen, fo fann man boch mit Freuden feitstellen: die Rinder haben das wohlberdiente, felbster parte oder als Beichent erhaltene Weld nicht berichlendert, fondern wohlberwahrt ginstragend angelegt. Das Baumlein ift aus fleinen Anfängen ichon emporgewachsen gum fruchtbringenden Baum, der Blüten und Früchte immer mehr entfalten wird, wenn auch die noch sehlenden, mit Rindern beschenkten Samilien sich entichließen, ein Zweiglein dieses für das Gemeinwohl fo fegenspendenden Baumes gu werben.

IV. Grundbuchmefen.

Die Gebühren für die Unterschriftsbeglansbigungen durch die nunmehr nach § 24 Abs. 3 (3.B.A.G), in der Fassung dom 11. September 1908, hierfür zuständigen Grundbuch il fist be amten in Städten über 3000 Einwohnern, in denen kein Gemeindegrundbuchamt besteht sind nach § 34a der 8.B. (vom 1. Januar 1909 an nach § 91 des neuen Kostengesetes) anzusehen und gemäß § 30 Abs. 2 (3.B.A.G), in allen Fällen, auch wenn es sich nicht um Grundbuchsachen handelt, für die Staatstasse zu erheben. Für die Unterschriftsbeglaubigungen ist in allen Fällen der § 3 der B.D. vom 14. Juli 1904 maßgebend. Die (8 eb ühren für die Unterschriftsbeglaubigungen der Gemeindegrundbuchbeamten sließen gemäß § 30 Abs. 4 (3.B.A.G), in die Gemeinde gemäß § 30 Abs. 4 (3.B.A.G), in die Gemeinde stage tragen. Jur Erleichterung der Geschäftsbehandlung kann, wie das Justizministerium bestimmte, ersorderlichensalls für die Gebühren aus Unterschriftsbeglaubigungen eine besondere Abteilung B

zu bem Geschäftstagebuch geführt werden. Diese Abteilung B ist nach dem monatlichen Abschluß des Geschäftstagebuchs (Abteilung A) diesem anzuschließen und die Samme der in der Abteilung B eingetragenen Gebühren ist allmonatlich in das Geschäftstagebuch zu übertragen und mit dem Abschluß des letzteren zu verrechnen. Auch in die nach dem Erlaß vom 2. Juli 1901 monatlich vorzulegenden Einnahmeübersichten sind diese Gebühren aufzunehmen.

VI. Derschiedenes.

Das neue 25-Pfennigstüd. Nachdem am 1. Dezember der Termin für die Einsendung von Entwürfen für das neue 25-Pfennigstüd abgetausen ist, tritt das Preisgericht im Reichsschatzamt unter dem Borsit des Staatssefretärs Sydom zusammen. Eingegangen sind mehr als 50 Entwürfe, von denen aber viele von vornherein ausgeschaltet werden mußten, weil sie den Ansorderungen nicht entsprechen. Zur Verteilung kommen Preise zu 2000 M., 1500 M. und 1000 M. Die Entscheidung dürfte im Januar befanntgegeben werden.

Gin neues Fünfundzwanzigpfennigftud. Mut ein Preisausschreiben für ein neues Bunfundzwanzigpfennigftud waren mehr als 400 Bor= schläge eingegangen. Rachdem hiervon 23 gur engeren Wahl gestellt waren, wurden 3 von diesen ausgewählt, benen die brei Breife guerfannt warben. Den erften Breis in Diefem Wettbewerb mit 2000 Mart errang Berr Huguft Sauger in Botfingen (Burttemberg), den zweiten Breis mit 1500 Mart Serr Sugo Raufmann in Berlin und ben dritten Breis mit 1000 Mart Serr A. Rraumann in Frantfurt a. Die mit bem erften Breis gefrönte Dinize, zeigt auf ber Borderfeite in großen Ziffern eine "25" und darunter das Wort "Bjennige". Rechts und links erblickt man je ein Füllhorn, aus dem Aehren hervorfprießen. Ganz originell ift die Rudfeite gestaltet; in ihre Mitte ift eine Bertiefung eingelaffen und in diese ein Abler geprägt, der die Krone nicht auf bem Saupte trägt, fondern, ben Ropf rudwärts gewendet, nach biefer fich umfieht. Das Stud ift um ein Biertel kleiner als ein Markstud. Der Preisträger ift ein noch junger talentierter Schüler Tuaillons.

Der Taler. Das Dreimarkstück, das dank der Initiative des Reichstages dem Berkehr zurückgegeben worden ist, bleibt vorläusig noch sast eine numismatische Rarität. Die Ausprägungen der neuen und doch so alten Münzsorte gehen so langsam von statten, daß die starke Nachstage nach Talern bei weitem nicht gedeckt werden kann. Unlängst noch bing an dem skassenschafter der Reichsbank in Berlin eine Tasel aus: "Dreimarkstücknicht vorhanden." Es ist zwar erklärt worden, es gäbe bei der Reichsbank seht wieder neue Taler; dem entspricht aber kaum die Tatsache, daß einzelne Geschäfte der Berliner Friedrichstadt das Dreimarkstück neuer Prägung mit 25 Pfg. Ausgeld handeln. Es ist serner die Klage durchaus berechtigt, daß von den bisher geschlagenen etwa 15 Millionen an Dreimarkstücken auf das platte Land überhaupt noch nichts gesangt ist, obwohl gerade in bäuerlichen Kreisen die Begehr danach groß ist. Für das Jahr 1909 ist, wie es heißt,

eine Ausprägung von weiteren 30 Millionen Mark vorgesehen. Damit dürsten die Liebhaber des Talers jedoch nuch keineswegs zu befriedigen sein. als erster sozialdemofratischer Bürgermeister in Baden gewählt wurde, bleibt also Bürgermeister in Ihringen.

Reiche Stadt. In ber "Tägl. Rundichau" war diefer Tage folgendes ju lefen: "Eine ungewöhnslich reiche Stadt ift Freiburg i. Breisgau. Bon ihren rund 65 000 Einwohnern haben nicht weniger als 627, also fast 1 v. H., ein jährliches Einstommen von mehr als 10 000 M., 240 ein solches von mehr als 20 000 M.; 125 bringen es auf über 25 000 M.; 54 auf über 50 000 Mark und 10 auf mehr als 100 000 M. Jahreseinfommen. Der Reichtum ber Burger Freiburgs erhellt auch aus ber in Deutschland einzig daftehenden Tatfache, daß mehr als ein Gunftel ber Einwohner, nämlich 20, v. Hohnungen von sechs oder mehr Zimmern innehaben." Die "Freib. Zig." kann auf Grund ihrer Erkundigungen beftätigen, daß biefe Bahlen in der Sauptfache richtig sind. Die Ausstellung über die Einkommens-verhältnisse stammt aus dem Jahre 1905. Un-richtig ist allerdings die Einwohnerzahl angegeben. Sie betrug damals nicht 65 000, sondern 74 101. Bezüglich der Bohnungen ift das Berhältnis fogar noch auffälliger, als oben angegeben, benn ein Biertel der Eintwohner, nämlich 28,12 v. S., hat Wohnungen von mehr als seche Zimmern inne. Bwei Jahre fpater, 1907, betrug die Bahl der Steuerpflichtigen 16 732 gegen 14 307 im Jahre 1905. An Einfommen hatten 668 Einwohner itber 10 000 M., 253 über 20 000 M., 172 über 25 000 M., 59 über 50 000 M. und 12 über 100 000 M. Daß diese Einkommen sehr ergiebige Steuerquellen ber Stadt find, braucht nicht gefagt zu werden. Wie ichon bor einigen Monaten mitgeteilt wurde, jablt Freiburg rund 100 Millionare.

Discuburg. Dieser Tage sand hier eine Sitzung des Ausschung ses Berbandes der mittleren Städte Babens statt. Man beschäftigte sich mit der Landesbauordnung und der Frage des Gemeindeauswandes für die Realmittelschulen. In letzterer Beziehung erstreben die Städte eine Ermäßigung des Beitrages der Gemeinden zu den Prosessoren und Direktorengebältern der höheren Lehransfalten.

Gehalte der Bürgermeister in Karlstung. Rach einer stadträtlichen Borlage soll das Gehalt des 1. Bürgermeisters Dr. Kasimir Paul vom 1. Januar ds. Js. ab 10 000 Mart betragen, nach je 2 Jahren um je 1000 Mart steigen dis zum Betrag von 14 000 Mart. — Rach einer stadträtlichen Borlage soll das Gehalt des Bürgermeisters Dr. Horstmann mit Wirfung vom 1. Januar 1909 Mart 7000 betragen, steigend am 1. Januar auf 8000 Mart, am 1. Januar 1913 auf 9000 Mart.

Jivringen (A. Pforzheim). Das vom Bezirksamt gegen Bürgermeister Benz hier erlassene Ursteil, das wegen verschiedenen Bergeben im Amte auf Dienste ntlassung lautete, wurde vom Berwaltungsgerichtshof in Karlsruhe in seiner Sitzung vom 19. ds. Mis. wieder ausgehoben. Bürsmeister Benz, der bekanntlich vor einigen Jahren

Unterichlagung. Mit Sinterlaffung bon Frau, zwei Lindern und verschiedenen Schulden hat mit bem Schwenninger Bug ber hiefige Ratichreiber Dwart, ber feit etwa vier Jahren, von Bruchfal tommend, in ftadtischen Dienften ftand, Billingen berlaffen und das Beite gesucht. Bor zwei Monaten wurde ihm feine Stelle wegen unguberläffiger Beichafteführung gefündigt und am Camstag warbe er nach Befanntwerden bon unvollständiger Buchung berichiebener Bahlungen für die Spitalrechnung fofort entlaffen. Anforderungen an Berjonen, die schon bezahlt hatten, brachten die Sache an den Tag. Dwart, der auf etwas großem Buffe lebte, hat borher auch noch Gelder entlehnt und auf ber Sparfaffe die Einlagen ber Gifchereigenoffenschaften, deren Rechner er war, erhoben. Im Sonntag bormittag ließ er für sich und feine Frau bor dem Rotar noch einen Chevertrag machen, wahrscheinlich um die vorhandenen Fahrniffe den Sanden der Gläubiger gu entziehen. Bor feiner Abreise, bei der er vorgab, in Schwenningen Gelder erheben zu mussen, händigte er seiner Frau noch 100 M. ein. — Nach einer Mitteilung an das Bürgermeifteramt Billingen wurde der Mantel bes Owart aus der Limmat bei Zürich herausgezogen; in dem Mantel befand fich ber Militarpag und ein Brief an Bürgermeifter Dr. Braunagel, in welchem Dwart bemertte, daß er in den Tod gegangen fei. Es wird angenommen, daß er fich des Mantels nur jum 3med ber Taufchung entledigte und fich nach Italien gewandt hat.

Badische Anleihen. Das Baden-Konsortium, bestehend aus der Direktion der Diskontogesellschaft und der Deutschen Bank in Berlin, der Badischen Bank, der Rheinischen Kreditbank und Süddeutschen Diskontogesellschaft in Mannheim, den Bankhäusern B. L. Homburger und Strank und Komp. in Karlsruhe, Lazzard Speher-Elissen und Jakob J. H. Stern in Frankfurt a. M. haben von der badisch en Staats Schulden verwaltung eine bis zum Jahre 1918 unkündbare 4-prozentige badische Staatsanleihe im Betrage von 69 000 000 Mark übernommen, die demsluchst zur öffentlichen Subskription gelangen soll.

Die Ansnahme eines 4-proz. Anlehens von 70000000 Mark für den Staatseisenbahnban und zur Schuldentilgung. Auf Grund des Artifels 6 des Geseyes vom 13. August 1908, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1908 und 1909 betreffend wurde die Staatsschuldenverwaltung ermächtigt, zur Beschafzung der Mittel, welche der Eisenbahnbau sowie die Schuldentilgung erfordern wird, ein Staatsananlehen im Betrage von 70 000 000 M. Keichswährung für Rechnung der Eisenbahnschuldentilsgungskasse unter folgenden Bedingungen aufzunehmen.

Hür den aufzunehmenden Betrag werden — anschließend an die 4-prozentigen Schuldberschreibungen des Anlehens vom Jahre 1908 — je 10 000 Schuldberschreibungen über 3000 M., 2000 M., 1000 M., 500 M., 300 M. und 200 M. ausgegeben,

die mit den Rummern 5001 bis 15 000 bezeichnet find. Die Schuldverschreibungen lauten auf ben Gie werden auf Antrag des Inhabers Inhaber. Sie werden auf Antrag des Inhabers auch auf den Ramen eines bestimmten Berechtigten (Glaubigers) umgeschrieben, die Umichreibung tann jederzeit wieder aufgehoben werden.

Die Schuldberichreibungen werden bom 1. Januar 1909 an mit 4 Prozent für das Jahr verzinst: die Zinsen werden halbjährlich je auf 1. Januar und 1. Juli bezahlt. Den Schuld-1. Januar und 1. Juli bezahlt. Den Schuld-verschreibungen werden zu biefem 3wed zunächft für 9 Jahre Binsicheine beigegeben nebft einem Erneuerungsschein, gegen den nach Ablauf von 9 und dann von je 10 Jahren eine weitere Zinssscheinreihe für 10 Jahre samt Erneuerungsschein verabsolgt wird. Wird gegen die Berabsolgung bei der Stagtschuldenverkolltene Wiederschuld der Staatsichuldenverwaltung Widerspruch erhoben, fo werden die Binofcheine an den Inhaber der Schuldverschreibung abgegeben.

Die Schuldverschreibungen find feitens ber Gläubiger unfündbar und fonnen seitens der Schuldnerin vom 1. Januar 1918 ab nach borausgegangener sechsmonatlicher Kündigung stets im Nennwert eingelöst werden. Die Tilgung ersolgt durch Berwendung der im Staatsvoranschlag hier-für bestimmten Mittel. Der Staatsschuldenver-waltung steht es frei, die in einem Jahre zu tilgenden Schuldverichreibungen entweder freihändig angufaufen oder durch das Los bestimmen gu laffen und fodann jum Rennwert gurudgubegablen. Mit Ablauf der Rundigungefrift horte bie Berginjung der gefündigten Schuldberichreibungen auf. Die Binsicheine fowie die gur Beimgahlung bestimmten Schuldberichreibungen werden auf Berfallzeit bei ben hierzu verpflichteten großherzoglichen Staatstaffen, jowie bei den auf den Bins-icheinen genannten Banthaufern in Berlin und Frankfurt a. M. eingelöst. Bei der Einlösung der Schuldverschreibungen find außer biefen auch die noch nicht berfallenen Binsicheine und ber Erneuerungeschein gurudzugeben; für die hierbei fehlenden Binofcheine wird der entsprechende Betrag am Ravital abgezogen. Die auf Ramen umgeschries benen Schuldverichreibungen tonnen nur gegen befondere Empfangsbescheinigung des eingetragenen Gläubigere ober nach borgangiger bei ber Staats= schuldenberwaltung zu bewirkender Aushebung der Umschreibung beimbezahlt werden.

Losichwindel. Den berichiedenen Blättern liegen gegenwärtig wieder Gewinn-Plane bon einem angeblichen Bantgeschäft Rub. Lag Hamburg bei, auf die am Schlusse der Blätter noch besonders hingewiesen wird. In denselben werden Gewinne im Gesamtwerte von 9 Millivnen in Aussicht gestellt, in der Weise, als ob es möglich ware, mit einem Einsat von 3.10 M. Gewinne in Sohe von 600 000, 400 000 ufw. zu erhalten; denn am Ropfe des Gewinnplanes heißt es: Betrag infl. Borto und Lifte Mf. 3.10. Rur gange Lofe. Saupttreffer 600 000 ufm. und im Bestellschein steht: "hiemit bestelle ich gur fo= fortigen Lieferung ... gang ... Los ... usw. Dies ist nun ein großer Schwindel. Wie aus der auf der anderen Seite des Planes gemachten Mitteilung zu ersehen, handelt es sich um die Kaiserl. Ottoman. 400-Frant-Lose. Dieselben koften aber 3. 3t. an der Börse ca. 143 Mart per Stück. Die Ottoman. 400-Frant-Loje wurden im Jahre

1870, als die Türkei eine Anleihe im Betrage 792 000 000 Fr. machte, ausgegeben. Es finben jährlich 6 Ziehungen - im Gangen 629 und zwar die lette Ziehung erft anno 1974 ftatt. Die Lofe kosteten anfangs 400 Fr. per Stud und wurden mit 5 Prozent verzinft. Da aber die Tirfei bald die Zinsen nicht mehr bezahlte, fiel der Bert berfelben, und toften fie, wie ichon bemertt, heute ca. 143 Mart. Run ift allerdinge die Möglichfeit, — d. h. wenn man Glud hat — mit einem folchen Lofe 600 000 Franks zu gewinnen, borhanden. Bahricheinlich ift aber, daß das Los nur mit 400 Fr., die dann nur mit 58 Prozent ausbezahlt werden, gezogen wird, und wenn man Bech hat, fann man auch damit warten bis zur letten Biehung im Jahre 1974, wo une die Bahne wahrscheinlich nicht mehr webe tun werden. Bon all Diefem fteht aber in dem Profpett des angeblichen Bant-Geschäftes feine Gilbe. Es wird vielmehr jo bargestellt, als ob ein ganzes Los nur 3.10 M. foftet. Um aber dem Staatsanwalt zu entichlüpfen, ift ein feines Sinterturchen borhanden, das aber nur Wenige beachten werden. Es heift namlich: (gang flein gedruckt) "Zinsen und Spesen monatlich auf ein — (und dann in großer roter Schrift) ganges Originallos nur Mt. 3.10. Um Diese Mark 3.10 ift es dem Mann natürlich gu tun. Denn wer diese Mt. 3.10 einsendet, wied weder ein Originallos noch je einen Gewinn erhalten, fondern die Mitteilung, daß der Betrag ja nur für Zinsen und Spefen auf die monatliche Anzahlung auf ein ganges Driginallos fei, und monatlich weiter so und soviel einzugahlen sei, um Anteil an einem Originallos zu haben. Ober aber, es wird nun ein solches Los zum Ankauf — aber mindestens um 40—50 Mark teurer als es an der Börse gehandelt wird, angeboten. Es icheint, daß immer viele Leute auf den Schwindel hineinfallen, denn sonft würden die angeblichen Bantgeschäfte die Roften für Papier und Porto ufw. fparen. Wir wollen beshalb nicht unterlaffen, auf bas Geschäft aufmertfam zu machen.

Bur Scharfung des Sprachgefühle.

30) "Bie neben ben Be= ftirnen am Firma= ment bie Sterne ihre Sterne ihre Bahnen manbeln, Bahnen manbeln, fo ftrahlt fo ftrahlt am Simmel ber am Simmel ber milhel . Beit Bilhelms I. bas Dopminifchen Beit bas Doppelgeftirn Bismard und Moltfe." (Mus ber Feftrebe bei ber Beihe eines Dentmals für Raifer Bilbelm I. in einer fachfifden Stabt.)

30) Wie an ber himmelsfeste neben ber Sonne bie pelgestirn Bismard und Molife.

Beftirne und Sterne find nicht wefentlich verschieden, hier foll aber der Raiser als der größere feinen beiden Mitarbeitern am Einigungswerte gegenübergestellt werden. Freilich ift ber Bergleich an sich bedenflich, weil Sonne und Sterne nicht gleichzeitig am Simmel gesehen werden. - Bil= helminische Zeit ist die Zeit, die durch eine Wilhelmine ihr Gepräge erhält. Bielleicht werden die Riederländer später einmal von einer "wil-helmnischen Zeit" reden, nach ihrer jetigen jungen Königin Wilhelmine. Bon Wilhelm können wir nur das Eigenschafftswort wilhelmifch bilben. Leider lieft man aber öfter die Form wilhels minisch. So schreibt die Sardensche Zukunft (1897 S. 331) von einer "lärmenden Jubelseier ber wilhelminischen Siege". Es ist dies eine ähnliche Form wie paulinisch, alexandrinisch, tarolinisch, josephinisch, ernestinisch u. a., aber weit ichlechter gebildet. Denn bei diefen lateinisch beut ichen Wörtern wird an die lateinische Ramensform Paulus, Carolus, Ernestus usw. Die lateinische Endung des Eigenschaftswortes inus an-gehängt und zu dieser noch überstüffigerweise die deutsche Endung sich hinzugesügt. Für Wilhelm ist aber die lateinische Namenssorm Guilelmus es mußte alfo guitelminifch beigen.

31) "Tief bewegt erfüllen wir-innerhalb weniger Tage gum britten Dale-bie traurige Bflicht, unfere Mit- Die traurige Bflicht, unferen erfolgten Ableben eines Mitgliedes in Renntnis unferes Bereinsalteften, bes herrn . . . hierburd in unfer Bereinsaltefter, herr ... Renntnis gu fegen". (Mus einem fächfiichen Anzeige-

31) Tiefbewegt erfüllen wir - innerhalb weniger Tage jum britten Dale glieder von bem am 4. Dars Berein von bem Ableben gu feten. Um 4. Marg ftarb

hat der Berein wirklich innerhalb weniger Tage dreimal ben Tod seines Bereinsältesten angezeigt? Sierdurch ift überfliffig.

Einen ahnlichen Gehler enthält bas Raffeler Tageblatt, bas berichtet: "Gestern wurde wie ber-um in Berlin ein Falichmunger namens Eigenbrodt bei Berausgabung falscher Zweimartstüde feitgenommen.

Der Berichterstatter wollte boch nur fagen, bag wiederum ein Falichmunger feitgenommen wor-ben fei, aber nicht, daß ber Falichmunger wieder-

um Eigenbrodt geheißen habe.

82) "Seute Racht verichied mein geliebter Mann, mein geliebter Mann, Gerr Berr . . . im vollendes ten 6 6. Leben Sjahre." Leben Sjahre (66 Jahre alt, (Aus einer Todesanzeige) im eben begonnenen 67.

32) Seute Racht verichieb . . . nach vollendetem 66. Lebensiahre).

Ein gerade bei folden Anzeigen häufig bortommender Dentsehler: benn wer sein 66. Lebens-jahr bollendet hat, steht nicht mehr im 66.,

jondern im 67. Lebensjahre.

Derselbe Fehler sindet sich in einer auch sonst Bedenken erregenden Todesanzeige: "Heute Mit-tag verschied sanst nach kurzem Leiden in glücklichster Ehe mein innig geliebter Mann, mein fürsorglicher Bater, Schwies gerinden. Schwager und Onkel gersohn, Schwager und Ontel ... im eben vollendeten 63. Lebensjahre."

Ber eine neue Gemeinderegiftratur anzulegen hat, verfäume nicht, fich das in unferm Berlage erichienene

Handbuch für Gemeindebeamte

ein Leitfaden für das Registraturmesen und die Berwaltung der Gemeinden, jowie Mufter unserer

Aktendecken (Pallien)

mit vorseitig gedruckten Aufichriften und rudfeitig mit erlauternden Bemerfungen versehen, gutommen zulaffen. Es wird damit eine gang erhebliche Zeiterfparnis und bedeutende Erleichtes rung erzielt, und jomit Grld erfpart. Der Berlag:

Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath, Bonndorf, Schwarzw.

Kassenschränke

Stahlpauzerschränke

Tresors (Bankgewölbe)

Erstklassige Ausfhrung

Wilh, Weiss Eabr. f. Kassen Karlsruhe

Gr. Hoflieferant, Lieferant f. Banken, Behörden.

Rechnungsimpressen mit Vordruck

und zwar von § 1 bis § 45 Ginnahmen und Ausgaben.

Der Gebrauch Diefer Borbrudimpreffen erfpart nicht nur viel Beit, fonbern er vereinfacht und erleichtert auch bie Arbeit ber Rechnungsfteller und ber Revifion. barum mit Recht beftens empfohlen.

Boundorfer Buchdruderei, Spachholz & Chrath.

Bur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umftandlichkeiten zu vermeiben, wolle man fich in allen auf die Beftellung und ben Berfand ber Beitschrift fich beziehenden Angelegenheiten an die Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden zc. in Boundorf (Schwarzw)

in allen übrigen auf ben Inhalt ber Beitschrift fich beziehenden Angelegenheiten aber an bie

Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc in Konflang (Schützenftr. 20) wenden. — Un den Berlag in Boundarf find auf die Zeitschrift fich beziehende Sendungen nicht zu bewirfen.

Berlag und Redaftion: Der Umtsrevidenten-Berein für bas Großherzogtum Baben, Geschäftsitelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konftang. — Drud: Spachholz & Chrath, Boundorf.